

Taxordnung

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnenden der Stiftung Blumenfeld Zuchwil.

Art. 2 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung und die Taxtabelle werden periodisch vom Stiftungsrat überprüft und in der Regel per 01.01. den Bedürfnissen an eine ausgeglichene Rechnung angepasst. Als Obergrenze gelten die durch das Gesundheitsamt für jedes Heim festgelegten individuellen Höchsttaxen.

Art. 3 Leistungen des Heimes

Die **Hotellerie- und Pflegetaxe** umfassen abschliessend folgende Leistungen:

- Unterkunft in der Stiftung Blumenfeld
- Täglich 3 Mahlzeiten, Zwischenmahlzeiten, inklusive Getränke
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung des Zimmers
- Pflege und Betreuung 24 Stunden am Tag

Die übrigen Leistungen werden zusätzlich verrechnet.

Art. 4 Erhebung der Hotellerietaxe

- Grundsätzlich ist die volle Hotellerietaxe geschuldet.
- Langzeitpflege: Bei Kündigung durch den Geschäftsführer und im Todesfall wird die Hotellerietaxe mindestens während 15 Tagen ab dem Kündigungstag bzw. Todestag nachfolgenden Tag verrechnet. (Bei Verzug wird die Hotellerietaxe bis zur definitiven Räumung erhoben)
- Kurzzeitpflege: Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist und im Todesfall wird die Hotellerietaxe mindestens während 7 Tagen ab dem Austritt bzw. Todestag nachfolgenden Tag verrechnet.
- Bei Nichteintritt in die Stiftung Blumenfeld nach Abschluss des Pensions-Vertrages wird die Hotellerietaxe während 15 Tagen ab dem vereinbarten Eintrittstag erhoben.

Vorbehalten bleibt die Ermässigung gemäss Art. 5.

Art. 5 Ermässigung der Hotellerietaxe

Die Ermässigung der Hotellerietaxe nach Art. 2 der Taxtabelle wird gewährt bei:

- Ferienabwesenheit, Spitalaufenthalt:
Nach 5 Tagen inkl. Heimaustrittstag. Der Rückkehrtag in die Stiftung Blumenfeld gilt als anwesend.
- Todesfall oder Kündigung durch den Geschäftsführer:
Ab dem Todes- bzw. Austrittstag nachfolgenden Tag.
- Nichteintritt in die Stiftung Blumenfeld ab dem vereinbarten Eintrittstag.

Art. 6 Erhebung der Pflorgetaxe

Die Einstufung nach RAI CH-Index Tarif wird beim Eintritt des Bewohnenden und danach halbjährlich erhoben (s/Art. 3, Taxtabelle).

Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes und bei den halbjährlichen Beurteilungen wird die Pflorgetaxe ab dem Folgetag der vierzehntägigen Beobachtungsphase verrechnet.

Die volle Pflorgetaxe wird in allen Fällen nur während des Aufenthaltes in der Stiftung Blumenfeld erhoben.

Sie fällt im Todesfall ab dem nachfolgenden Tag weg.

Bei Spitalaufenthalt und bei Ferienabwesenheit gilt der Heimaustrittstag und der Heimrückkehrtag als anwesend.

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Hotellerietaxen werden monatlich im Voraus und die Pflorgetaxen sowie die übrigen Leistungen rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Bezahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann eine Mahngebühr (CHF 50.--) und der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

Art. 8 Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohnende persönlich.

Art. 9 Härtefälle

Der Stiftungsrat kann in Härtefällen Beiträge aus dem Hilfsfonds der Stiftung Blumenfeld an die Aufenthaltskosten in der Stiftung Blumenfeld ausrichten.

Bearbeitet	Genehmigt	Gültig ab	Ersetzt
Ausschuss Stiftungsrat 18.10.2023	Stiftungsrat 20.11.2023	01.01.2024	01.01.2022